



Statuten Schützengesellschaft Ennetmoos

genehmigt an der Schützengemeinde vom 07. März 2025 in Ennetmoos
und in Kraft gesetzt am 07. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Artikel 1 – Name und Sitz	3
	Artikel 2 – Zweck	3
	Artikel 3 – Zugehörigkeit	3
II.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	4
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	4
	Artikel 6 – Aktivmitglied	5
	Artikel 7 – Passivmitglied	5
	Artikel 8 – Ehrenmitglied/Ehrenpräsident	5
	Artikel 9 – Freimitglied	6
	Artikel 10 – Schützenmutter/Schützenvater	6
	Artikel 11 – Aufnahme Aktivmitglied	6
	Artikel 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft	6
III.	Organisation	7
	Artikel 13 – Organe	7
	Artikel 14 – Schützengemeinde	7
	Artikel 15 – Zusammensetzung	7
	Artikel 16 – Kompetenzen der Schützengemeinde	8
	Artikel 17 – Eingabe von Anträgen	8
	Artikel 18 – Vorankündigung und Einberufung	8
	Artikel 19 – Ausübung des Stimmrechts	8
	Artikel 20 – Abstimmungen	9
	Artikel 21 – Wahlen	9
	Artikel 22 – Schützenrat	9
	Artikel 23 – Amtsdauer	10

Artikel 24 – Voraussetzungen für die Wahl in den Schützenrat	10
Artikel 25 – Kompetenzen.....	10
Artikel 26 – Schützenratssitzungen	11
Artikel 27 – Revisoren.....	11
Artikel 28 – Beschlussfassung und Quoren der Organe	11
Artikel 29 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	12
IV. Finanzen.....	12
Artikel 30 – Rechnungsjahr	12
Artikel 31 – Einnahmen	12
Artikel 32 – Ausgaben	12
Artikel 33 – Zeichnungsberechtigung	13
Artikel 34 – Haftung.....	13
Artikel 35 – Fonds und Stiftungen.....	13
V. Weitere Bestimmungen	13
Artikel 36 – SSV-Vorgaben.....	13
Artikel 37 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	13
Artikel 38 – Vereinsauflösung	13
Artikel 39 – Bogenschützen.....	14
Artikel 40 – Bruderschaft	14
VI. Schlussbestimmungen.....	14
Artikel 41 – Gleichstellung der Geschlechter	14
Artikel 42 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	15
Artikel 43 – Übergangsbestimmungen.....	15
Artikel 44 – Genehmigung und Inkraftsetzung	15

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Schützengesellschaft Ennetmoos besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210).
- ² Die Schützengesellschaft Ennetmoos wurde 1839 gegründet.
- ³ Ihr Sitz ist in Ennetmoos, Kanton Nidwalden.
- ⁴ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- ¹ Die Schützengesellschaft Ennetmoos verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die Schiessübungen und Ausbildungskurse nach Art. 4 Schiessverordnung (SR 512.31) durch;
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in ihrer Gemeinde/ihrem Einzugsgebiet;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt ihr Kulturgut wie ihre Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - i) setzt sich für die Landesverteidigung ein.
- ² Die Schützengesellschaft Ennetmoos erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für sie geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- ³ Zur Durchführung der Schiessübungen und Ausbildungskurse nach Art. 4 Schiessverordnung (SR 512.31) steht der Schützengesellschaft Ennetmoos die Schiessanlage Drachenried, Kernserstrasse 7, 6372 Ennetmoos, zur Verfügung.
- ⁴ Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- ¹ Die Schützengesellschaft Ennetmoos ist Mitglied:
 - a) der Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden;
 - b) der USS Versicherungen Genossenschaft.
- ² Unter der Vereinsnummer 1.07.00.009 ist der Verein Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- ³ Durch die Schützengemeinde kann sich die Schützengesellschaft Ennetmoos durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- ¹ Die Schützengesellschaft Ennetmoos besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - a. Aktivmitglied (A/B-Mitglieder und Junioren);
 - b. Passivmitglied;
 - c. Ehrenmitglied/Ehrenpräsidenten;
 - d. Freimitglieder;
 - e. Schützenmutter/Schützenvater.
- ² Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- ³ Der Schützenrat kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- ⁴ Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch im zentralen Verwaltungssystem für das Schiesswesen, die ausserdienstlichen Tätigkeiten sowie die Verbands- und Vereins-Administration (SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der USS Versicherungen Genossenschaft zu versichern.
- ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- ⁵ Ausländische Staatsangehörige können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 Schiessverordnung [SR 512.31]).
- ⁶ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- ⁷ Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein gemäss Arbeitshilfe 27.002 (Schweizer Armee, Dok. Nr. 2560.4467) kein Anrecht auf Bundesleistungen und/oder Gratismunition hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- ⁸ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere

Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied

Artikel 6 – Aktivmitglied

- ¹ Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Beschluss vom Schützenrats als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- ² Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Schiessplan und/oder Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.
- ³ Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Teilnahme an der Schützengemeinde und an vom Schützenrat beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- ⁴ Jugendliche im Alter von 11 - 14 Jahren dürfen an der Jahresmeisterschaft teilnehmen und werden bei Absolvierung der obligatorischen Schiessanlässe in der Rangliste aufgeführt.

Artikel 7 – Passivmitglied

- ¹ Das Passivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Einzahlung eines Passivbeitrags die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- ² Passivmitglieder sind Schützen, die nicht mehr Schiessen, oder nur an vereinzelten Schiessanlässen teilnehmen.
- ³ Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Schützengemeinde mit Versammlungsrechten gemäss Art. 17;
 - b) Auf Einladung des Schützenrates Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- ⁴ Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags.
- ⁵ Ohne Zahlung des Passivbeitrags geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Ehrenmitglied/Ehrenpräsident

- ¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Schützenrates durch die Schützengemeinde als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- ² Der Titel kann vergeben werden, wenn:

- a) die Person sich während Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt; oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Schützengemeinde.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.
- 7 "Ehrenpräsident" ist ein weiterer Titel, der an vormalige Vereinspräsidenten vergeben werden könnte.

Artikel 9 – Freimitglied

- 1 Aktiv- und Passivmitglieder werden zu Freimitgliedern, wenn sie:
- a) 9 Jahre (3 Amtsperioden) im Schützenrat tätig waren; oder
 - b) 30 Jahresmeisterschaften erfüllt haben.
- 2 Das Freimitglied ist vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 10 – Schützenmutter/Schützenvater

- 1 Schützenmutter und Schützenvater sind an der Schützengemeinde auf Antrag des Schützenrates zu wählen.
- 2 Schützenmutter/Schützenvater haben die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 3 Schützenmutter/Schützenvater sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

Artikel 11 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss des Schützenrates.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegeruch entweder mündlich dem Schützenrat mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Schützengemeinde kurz begründet einzureichen.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Der Beschluss des Schützenrates ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Schützenrat zu richten und hat sechs Monate vor Ende des

Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

- ³ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Schützenrat ausgeschlossen werden, wenn es:
- das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet (z.B. fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrages);
 - das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 13 – Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - Schützengemeinde;
 - Schützenrat;
 - Revisoren.
- Der Schützenrat erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 14 – Schützengemeinde

- Die Schützengemeinde ist das oberste Organ des Vereins.
- Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Schützenrat einberufen werden.
- Die ordentliche Schützengemeinde findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Schützengemeinde, so hat der Schützenrat diese spätestens acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- Der Präsident leitet die Schützengemeinde, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 15 – Zusammensetzung

- Die Schützengemeinde setzt sich aus folgenden Beteiligten zusammen:
 - Aktivmitglieder;
 - Passivmitglieder;
 - Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidentschaft;
 - Freimitglieder;
 - Schützenmutter/Schützenvater;
 - Schützenrat;
 - Revisoren.
- Der Schützenrat kann Gäste einladen. Diese haben keine Vereinsrechte gemäss Art. 16 und 17.

- ³ Die Mitglieder haben persönlich zur Schützengemeinde zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 16 – Kompetenzen der Schützengemeinde

- ¹ Die Schützengemeinde verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
- a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Schützengemeinde;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Schützengemeinde;
 - d) beschliesst endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - k) entlastet den Schützenrat;
 - l) genehmigt das Jahresprogramm und die Jahresmeisterschaft;
 - m) entscheidet über die Anträge des Schützenrates und der Mitglieder;
 - n) wählt den Präsidenten;
 - o) wählt die übrigen Mitglieder des Schützenrates;
 - p) wählt die Revisoren;
 - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräidentschaft;
 - r) wählt Mitglieder des Schützenrates und Revisoren ab;
 - s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - t) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 17 – Eingabe von Anträgen

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge zuhanden der Schützengemeinde schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Schützenrat einzureichen.
- ² Der Schützenrat kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 18 – Vorankündigung und Einberufung

- ¹ Das Datum, die Zeit und der Ort der Schützengemeinde sind mindestens acht Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite an die Mitglieder anzukündigen.
- ² Der Schützenrat beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Schützengemeinde per Post an die Vereinsmitglieder.
- ³ Die auf diese Weise einberufene Schützengemeinde ist beschlussfähig.

Artikel 19 – Ausübung des Stimmrechts

- ¹ An der Schützengemeinde hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- ² Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.

- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 20 – Abstimmungen

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Schützengemeinde nicht etwas anderes beschließt.
- 2 Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 21 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Schützengemeinde nicht durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr (eine Stimme mehr als die Gegenpartei) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 22 – Schützenrat

- 1 Der Schützenrat ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern, die von der Schützengemeinde gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Schützenrat zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident (im Nebenamt);
 - c) 1. Schützenmeister;
 - d) 2. Schützenmeister;
 - e) 3. Schützenmeister;
 - f) Aktuar;
 - g) Kassier;
 - h) Jungschützenleiter;
 - i) Bogenschützenleiter;
 - j) Bruderschaftspfleger.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Schützenrat selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Schützenratssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Schützenrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.
- 7 Pflichtenhefte Schützenrat. Anhang Pflichtenhefte

8 Externe Ämter. Anhang zusätzliche Ämter

Artikel 23 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Schützenrates beträgt drei Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Schützengemeinde, wo der Schützenrat gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Schützengemeinde.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Schützengemeinde ein Schützenratsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Schützenrat aus weniger als der Hälfte der statutarisch vorgesehenen Vorstandsmitgliedern, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Schützengemeinde ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 24 – Voraussetzungen für die Wahl in den Schützenrat

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Schützenrat wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Nach Vollendung des 70. Altersjahres kann sich ein Schützenratsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.

Artikel 25 – Kompetenzen

- 1 Der Schützenrat beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Schützengemeinde noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Schützenrat hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins;
 - c) bereitet die Geschäfte zuhanden der Schützengemeinde vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Schützengemeinde das Antragsrecht;
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Geschäftsjahr;
 - l) entscheidet endgültig über Neuaufnahmen und Austritte.
- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

- ⁴ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ⁵ Der 3. Schützenmeister (Munitionsverwaltung) besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 26 – Schützenratssitzungen

- ¹ Der Schützenrat trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens fünf Mal im Rechnungsjahr.
- ² Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfälligen weiteren Sitzungsunterlagen.
- ³ Jedes Schützenratsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innerhalb drei Wochen stattzufinden.
- ⁴ Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Schützenratsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- ⁵ Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 27 – Revisoren

- ¹ Die Schützengemeinde wählt zwei Revisoren alternierend für zwei Jahre. Sie verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- ² Der aktuell gewählte Revisor hat den Vorsitz (1Revisor).
- ³ Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- ⁴ Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- ⁵ Sie erstatten der Schützengemeinde schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- ⁶ Falls von der Schützengemeinde beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Schützengemeinde mit Wahlen.
- ⁷ Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 28 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- ¹ Nur ordnungsgemäss einberufene Schützengemeinden sowie Sitzungen des Schützenrates und der Revisoren sind beschlussfähig.
- ² Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- ³ Bei den Sitzungen des Schützenrates muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- ⁴ Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der Schützengesellschaft Ennetmoos anwesend sein. Erreicht die Schützengemeinde, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Schützenrat eine neue ausserordentliche Schützengemeinde einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Dritteln-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen.
- 6 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt die Versammlungs- resp. Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Artikel 29 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind beim nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 30 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 31 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Bussen;
 - d) Gebühren;
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Schützengemeinde für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Schützenrat ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. März zur Zahlung fällig.

Artikel 32 – Ausgaben

- 1 Der Schützenrat verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre/-innen und Amtsträger/-innen delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Schützenrat zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Schützengemeinde schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 33 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Schützenrat beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, bei dem der Kassier bis zu einem vom Schützenrat bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 34 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 35 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Schützengemeinde.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 36 – SSV-Vorgaben

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 37 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 38 – Vereinsauflösung

- 1 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Ennetmoos treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.

- ² Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- ³ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Gemeinde Ennetmoos über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

Artikel 39 – Bogenschützen

- ¹ Die Bogenschützen Ennetmoos sind ein Bestandteil der Schützengesellschaft Ennetmoos und dienen der Nachwuchsförderung. Sie führen eine einfach geführte Kasse, die jährlich durch die Revisoren der SG Ennetmoos überprüft werden.

Artikel 40 – Bruderschaft

- ¹ Die seit der Gründung der Schützengesellschaft Ennetmoos bestehende Schützenbruderschaft bleibt fortbestehen.
- ² In die Schützenbruderschaft kann jedermann freiwillig aufgenommen werden, auch wenn er nicht Mitglied der Schützengesellschaft Ennetmoos ist. Bei der Aufnahme ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten.
- ³ Wer aus der Schützengesellschaft Ennetmoos austritt, oder ausgeschlossen wird, bleibt trotzdem Mitglied der Schützenbruderschaft.
- ⁴ Verwalter der Bruderschaft ist der Bruderschaftspfleger der Schützengesellschaft Ennetmoos. Er stellt jedem Neumitglied eine Aufnahmebestätigung aus. Beim Tod eines Bruderschaftsmitgliedes ist die Pfarrei Ennetmoos zu orientieren, unter Zustellung des Mitgliedschafts-Nachweises. Der Bruderschaftspfleger führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die notwendigen Publikationen. Er legt der Schützengesellschaft Ennetmoos zuhanden der Schützengemeinde alljährlich Rechnung ab. Er ist für das ihm anvertraute Bruderschaftsvermögen persönlich verantwortlich.
- ⁵ Das Bruderschaftsvermögen ist unveräußerliches Gemeingut der Schützenbruderschaft Ennetmoos und ist nicht haftbar für die Verpflichtungen der Schützengesellschaft Ennetmoos. Die Rechnung ist getrennt zu führen und der Bruderschaftsfonds muss im Minimum im Verhältnis der lebenden Mitglieder zu Gedächtniskosten erhalten bleiben. Ein allfälliger Überschuss kann bei Todesfällen von Aktivschützen und Ehrenmitgliedern der Schützengesellschaft Ennetmoos für Grabschmuck oder wohltätige Institutionen verwendet werden, sofern diese Mitglieder der Schützenbruderschaft waren.
- ⁶ Für die lebenden und verstorbenen Bruderschaftsmitglieder wird alljährlich in der Pfarrkirche St. Jakob ein Gedächtnisgottesdienst gehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 41 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind alle Geschlechter gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 42 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 43 – Übergangsbestimmungen

- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Schützenrat nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Schützenrat ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 44 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am 07. März 2025 an der Schützengemeinde des Vereins in Ennetmoos genehmigt.
- ² Sie treten sofort in Kraft.

Ennetmoos 4.4.25

Ort, Datum

Für die Schützengesellschaft Ennetmoos



Christian Gander
Präsident



Thade Scheuber
Aktuar

Genehmigung durch die Kantonale Schützengesellschaft Nidwalden

Efrigen 19.4.2025

Ort, Datum



Max Ziegler
Präsident



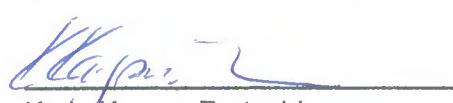
Stefan Durrer
Aktuar

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

19. Mai 2025 Stans

Ort, Datum

Justiz- und Sicherheitsdirektion



Karin Kayser-Frutschi
Regierungsrätin

Anhänge

Anhang 2.4.3 – Arbeitspapier Ehrungen

Anhang 2.4.3 – Formular Anmeldung/Mitgliederbeiträge

Anhang 2.4.4 – Mitgliederliste

Anhang 3.22.7 – Pflichtenhefte Vorstand

Anhang 3.22.8 – Zusätzliche Funktionäre

Anhang 3.25.1 – Schlüsselverzeichnis

Anhang 3.25.2 – Jahresmeisterschaft

Anhang 3.25.2 – Interne Schiessen

Anhang 3.25.2 – Reglement Rütliortsgruppe Ennetmoos

Anhang 3.25.3 – Feldschiessen / Obligatorisch

Anhang 4.31.1 – Schussgeld

Anhang 4.31.1 – Munitionspreis

Anhang 4.31.1 – Arbeitspapier im Finanzbereich

Anhang 4.31.1 – Entschädigung Wirtschaft

Anhang 4.35.1 – Anlage Fonds

Anhang 4.35.1 – Kugelfang Fonds

Anhang 4.35.1 – Prämienkarten Fonds

Anhang 5.39.1 – Reglement Kilbischiesse Bogenschiessen

Anhang 5.39.1 – Gebührenliste Bogenschützen

Anhang 5.39.1 – Pflichtenheft Bogenschützen

Anhang 5.40.1 – Arbeitspapier Bruderschaft